

- Unfall-
versicherung **Art. 19** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Pensions-kasse **Art. 20** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- Sitzungsgeld **Art. 21** Der Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.
- Arbeitszeit und
-modelle **Art. 22** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die gleitende Arbeitszeit und die Arbeitszeitmodelle.

Entschädigungen und Spesen

- Behördenent-
schädigung **Art. 23** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und das Präsidium der Wahlkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.
[geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

² Der Gesamtstellenetat des Gemeinderates liegt bei 129 % und wird folgendermassen aufgeteilt:

a	Gemeindepräsidium	25 %
b	Vizegemeindepräsidium	2 %
c	Mitglieder (gesamthaft)	102 %

Die Verteilung der 102 % auf die 6 Ressorts legt der Gemeinderat selber fest. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

³ Die Basis für die Jahresentschädigung des Gemeinderates bildet das kantonale Gehaltssystem. Es gelten folgende Einstufungen:

Funktion	Gehaltsklasse und -stufe
a	Gemeindepräsidium 26 / 0
b	Vizegemeindepräsidium 22 / 0
c	Mitglieder 22 / 0

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁴ Die Jahresentschädigung für das Präsidium der Wahlkommission beträgt CHF 1'000. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

⁵ Mit der Jahresentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates sind folgende Teilnahmen abgegolten:

- a Gemeindeversammlungen
- b Gemeinderatssitzungen
- c Kommissionssitzungen

Der weitere Anspruch regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.
[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁶ Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine jährliche Spesenpauschale. Mit diesem Pauschalbetrag sind Auslagen für den privaten Arbeitsplatz, das Telefon, Kopien, Büromaterial, Fahrspesen, usw. abgegolten.

Funktion	Betrag
a Gemeindepräsidium	CHF 2'000
b Vizegemeindepräsidium	CHF 500
c pro Mitglied je	CHF 1'000

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁷ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung. Die Entschädigung wird aufgrund der effektiven Sitzungsdauer in Form eines Stundenansatzes ausgerichtet.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁸ Die Basis für die Sitzungsentschädigung bildet das kantonale Gehaltssystem. Es gelten folgende Einstufungen:

Funktion	Gehaltsklasse und -stufe
a Gemeinderat	22 / 0
b Ständige Kommissionen	16 / 0

Bei der Berechnung des Stundenansatzes wird der 13. Monatslohn berücksichtigt. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

⁹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen erhalten bei der Teilnahme an den Sitzungen zusätzlich für die Vorbereitung, die Nachbearbeitung und die Reisezeit eine pauschale Entschädigung von 2,0 Stunden pro Sitzung. Von dieser Regelung sind die Mitglieder der Wahlkommission ausgeschlossen. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

¹⁰ Findet die Sitzung an einem Sonntag statt, so wird zum Stundenansatz ein Zeitzuschlag von 50 % angerechnet.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

¹¹ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungsausgleiches für das Kantonspersonal gilt auch für die Jahresentschädigung und die Sitzungsentschädigung.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

¹² Die übrigen Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen werden vom Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt.

[verschoben und geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017, bisher Abs. 3]

Spesenent-
schädigung

¹³ Es besteht ein Anspruch auf Vergütung von nachgewiesenen Spesen. Der Gemeinderat erlässt die Details in der Personalverordnung.

[verschoben und geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017, bisher Abs. 4]